

Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

(nachfolgend KZV Berlin)

und

der Siemens Betriebskrankenkasse

(nachfolgend SBK)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Krankenbehandlung der auftragsversorgten Personen nach § 264 Abs. 1 SGB V sowie die Abrechnung und Vergütung der Leistungen.

§ 2

Grundsätze zum Leistungsumfang und zur Vergütung

- (1) Die Grundsätze zum Leistungsumfang richten sich nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Diese zahnärztlichen Leistungen sind in einer Positivliste (**Anlage 1**) definiert. Die aufgeführten Zahnersatzleistungen und Kieferorthopädische Leistung sind nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinausgehende Zahnersatz- und kieferorthopädische Leistungen unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die SBK.
- (2) Für die Vergütung der Leistungen finden die Regelungen der zwischen KZV Berlin und dem BKK Landesverband Mitte aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung Anwendung. Die Vergütung erfolgt als Einzelleistungsvergütung.
- (3) Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Ausgabenvolumens findet der Personenkreis nach § 264 Abs. 1 SGB V keine Berücksichtigung.

§ 3

Abrechnungs- und Zahlungsregelungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 19 Bst. a) Bundesmantelvertrag Zahnärzte. Die KZV Berlin prüft die von den Vertragszahnärzten eingereichten Abrechnungen im Kontext zur **Anlage 1** auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig. Über die Positivliste hinausgehende konservierend-chirurgische Leistungen im Einzelfall werden durch die KZV Berlin geprüft und im Abrechnungsfall die SBK hierüber schriftlich informiert.
- (2) Die KZV Berlin übermittelt der SBK die Abrechnungsdaten in elektronischer Form im Datenträgeraustausch mit der Kennzeichnung Status 9.
- (3) Anträge auf Prüfung nach § 106 SGB V werden nicht gestellt. Bei Unrichtigkeiten sind Anträge nach § 106a SGB V möglich.

§ 4

Geltungsdauer und Kündigungsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, den 10.02.16



Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin



Siemens Betriebskrankenkasse

Positivliste -Anlage 1 zur Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

KCH	Punkte	ZE - an ausschließlich vorhandenem Zahnersatz ohne vorherige Kostenübernahme	Punkte	KBR - ohne vorherige Kostenübernahme	
					Punkte
Ä1 (Beratung) A 161 (Inz1) Eröffnung eines oberflächlichen, unmittelbar unter der Haut oder Schleimhaut gelegenen Abszesses	9 15 12	<u>Wiederherstellen Kronen</u> 24a Wiedereinsetzen einer Krone, Festzuschuss 6.8	25	K2 (Aufbissbehelf ohne adjust.) K4 (Semipermanente Schienung)	45 11
Ä 925 a Röntgendiagnostik der Zähne bis zu zwei Aufnahmen Ä 925 b Röntgendiagnostik der Zähne bis zu fünf Aufnahmen Ä 925 c Röntgendiagnostik der Zähne Status bis zu acht Aufnahmen Ä 925 d Röntgendiagnostik der Zähne - Status bei mehr als acht Aufnahmen	19 27 34				
A935d Teilaufnahme des Schädels Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers	36	<u>Wiederherstellen Brücken</u> 95 a Wiedereinsetzen - 2 Anker, Festzuschuss 6.8 je Anker	34		
02 (Ohn) Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps 03 (Zu) Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen 8 (Vipr) Sensibilitätsprüfung der Zähne 10 (üz) Behandlung überempfindlicher Zähne	20 15 6 6	95 b Wiedereinsetzen - mehr als 2 Anker , Festzuschuss 6.8 je Anker <u>Wiederherstellen oder Erweitern von Prothesen</u>	50		
11 (pV) Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige Leistung 12 (DVIr) Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spannungsgummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	19 10	100 a Wiederherstellung ohne Abdruck, Festzuschuss 6.1 oder 6.0, 100 b Wiederherstellung mit Abdruck, Festzuschuss 6.2, 6.3, 6.4/6.4.1, oder 6.5/ 6.5.1	30 50		
13a F1 einflächig 13b F2 zweiflächig 13c F3 dreiflächig 13d F4 mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante	32 39 49 58				
23 (Ekr) Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers oder eines abgebrochenen Wurzelstiftes bzw. das Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges, je Trennstelle	17	KFO - nur im Schmerzfall			
25 (CP) Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität	25	122a (Kieferorthopädische Verrichtungen als alleinige Leistung)	21		
26 (P) Direkte Überkappung, je Zahn 27 (Pulp) Pulpotomie 28 (VitE) Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal 29 (Dev) Devitalisieren einer Pulpa einschließlich des Verschlusses der Kavität 31 (Trep1) Trepanation eines pulpatoten Zahnes 32 (WK) Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal 34 (Med) Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 28, 29 und 32, ggf. einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung 35 (WF) Wurzelkanalfüllung einschließlich eines evtl. provisorischen Verschlusses, je Kanal 36 (Nbl1) Stillung einer übermäßigen Blutung 37 (Nbl2) Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen eines Gefäßes oder durch Knochenbolzung 38 (N) Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung, je Sitzung 40 (I) Infiltrationsanästhesie 41a (L1) Leitungsanästhesie inraoral 43 (X1) Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung 44 (X2) Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung 45 (X3) Entfernen eines tieffrakturierten Zahnes einschließlich Wundversorgung 46 (XN) Chirurgische Wundrevision (Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht) als selbständige Leistung in einer besonderen Sitzung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich 47a (Ost1) Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung 49 (Exz1) Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes 51 a Pla 1 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle durch Zahnfleischplastik als selbständige Leistung oder in Verbindung mit einer Exzision 51 b Pla 0 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle in Verbindung mit Osteotomie 55 (RI) Reimplantation eines Zahnes, ggf. einschließlich einfacher Fixation an den benachbarten Zähnen 105 (Mu) Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung 106 (sK) Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung Ä2009 Entfernung eines unter der Oberfläche der Haut oder der Schleimhaut gelegenen fühlbaren Fremdkörpers 107 (Zst) Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung	6 28 11 11 29 15 17 15 29 10 8 12 10 15 40 21 58 10 80 40 72 8 10 12 16				

Es dürfen keine Leistungen für die Behandlung von IP - oder FU, Erhebung des PSI-Code , PAR, KFO (-außer 122a) abgerechnet werden.